

Sitzung vom 30. November 2022

**1583. Anfrage (Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz [ÖV])**

Die Kantonsrätinnen Monika Wicki und Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, haben am 12. September 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG / SR 151.3) sowie der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV / SR 151.34) sind bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr behindertengerecht für eine «möglichst lückenfreie Transportkette» anzupassen. Die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs, dies betrifft sowohl die Bahnhöfe und Züge als auch Bus- und Tramhaltestellen und die dafür erforderlichen Fahrzeuge, muss für Menschen mit Behinderung autonom und spontan nutzbar sein. Nach einer Übergangsfrist sind der Kanton Zürich und insbesondere die Gemeinden verpflichtet, die Zugänge zu Haltestellen und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs behindertengerecht bereitzustellen. Im ZVV-Bericht «Behindertengerechter öffentlicher Verkehr 2024» aus dem Jahr 2014 zeigt auf, wie die Umsetzung im Kanton Zürich geplant wurde.

Um die gesetzten Ziele bis 2024 zu erreichen, stellt sich heute die Frage, wie die Situation bei der Umsetzung bei Bahn und Bus im Kanton und insbesondere auch in den Regionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt aussieht. Doch weder ist der Stand der Umsetzung im Kanton allgemein bekannt, noch ist ersichtlich, wo allenfalls solche Informationen über Bahn und Bus bezogen werden können.

Wir bitten daher die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es eine Zwischenbilanz zum Stand der Umsetzung gemäss dem Bericht «Behindertengerechter öffentlicher Verkehr 2024»?
2. Ist der Regierung der Stand der Umsetzung insbesondere bei Bus, Tram und Zug bekannt?
3. Gibt es eine allgemeine Übersicht, welche flächen- und angebotsdeckend Auskunft über die Umsetzung gibt? Falls dem nicht so ist, ist die Regierung bereit, eine solche Übersicht erarbeiten zu lassen, damit notfalls geeignete Unterstützungsmassnahmen getroffen werden können?
4. Was sieht die Regierung vor, um die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht einhalten zu können?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki und Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der hindernisfreie Ein- oder Ausstieg in die öffentlichen Verkehrsmittel setzt sowohl die Niederflrigkeit von Fahrzeugen als auch den hindernisfreien Ausbau der Haltestelleninfrastruktur voraus. Die diesbezüglichen technischen Anforderungen leiten sich dabei aus den gesetzlichen Vorgaben für niveaugleiche Einstiege gemäss Art. 2 der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; SR 151.342) ab. In erster Priorität ist eine autonome Nutzbarkeit des Angebots vorgeschrieben. Wo Massnahmen zur Ermöglichung einer autonomen Nutzung nicht möglich sind, kann auf Lösungen mit Hilfestellung durch das Personal – allenfalls mit einer Pflicht zur Voranmeldung – zurückgegriffen werden (Art. 3 Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs [SR 151.34] und Art. 18 VAböV). Massnahmen zur Gewährleistung der Hindernisfreiheit unterstehen jedoch auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 11 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [BehiG; SR 151.3]). Wo mangels Verhältnismässigkeit eines entsprechenden Ausbaus weder die autonome hindernisfreie Nutzung des öffentlichen Verkehrs noch eine Hilfestellung durch das Personal möglich ist, müssen ab 2024 Ersatzmassnahmen angeboten werden (Art. 12 BehiG). Das Gleiche gilt für alle Fälle, in denen ein Ausbau nicht mehr rechtzeitig bis zum Ende der Umsetzungsfrist gemäss Art. 22 BehiG ausgeführt werden kann.

Zu Fragen 1–3:

Für die Beschaffung von geeignetem Rollmaterial und geeigneten Fahrzeugen sind die Verkehrsunternehmen zuständig. Seit Mitte der 1990er-Jahre ersetzen diese laufend hochflurige durch niederflurige Fahrzeuge, sodass heute in den meisten Fällen ein hindernisfreier Zustieg möglich ist. Bei Bahn und Bus sind die Fahrzeuge bis auf wenige Ausnahmen niederflurig, womit die Massnahmen gemäss dem Bericht «Behindertengerechter öffentlicher Verkehr 2024» des Zürcher Verkehrsbundes (ZVV) von 2014 umgesetzt sind. Die verbleibenden hochflurigen Tramfahrzeuge werden laufend durch neuere Fahrzeuge mit hindernisfreien Einstiegen ersetzt. Die Massnahmen für diesen Bereich befinden sich demnach noch in der Umsetzungsphase.

Infrastrukturseitig ist die Umsetzung durch die zuständigen Organisationen bzw. Körperschaften ebenfalls vorangetrieben worden, sodass

ein Grossteil der Reisenden im Kanton Zürich heute hindernisfrei an den Haltestellen ein- und aussteigen kann. Die hindernisfreie Gestaltung der Bahnhöfe liegt in der Zuständigkeit des Bundes und der Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die Zuständigkeit zur hindernisfreien Ausgestaltung der Tramhaltestellen liegt bei den Verkehrsunternehmen bzw. dem ZVV sowie dem Strasseneigentümer. Bei Bushaltestellen liegt sie bei den jeweiligen Strasseneigentümern, also den Gemeinden und dem kantonalen Tiefbauamt (TBA).

Bei den Bahnhöfen und Tramhaltestellen ist der grösste Teil der Massnahmen gemäss Bericht «Behindertengerechter öffentlicher Verkehr 2024» umgesetzt. Punktuell gibt es jedoch Verzögerungen, weshalb die Zielwerte gemäss Bericht noch nicht vollständig erreicht werden. Bei den Bushaltestellen werden Massnahmen für den hindernisfreien Umbau ebenfalls vorangetrieben. In diesem Bereich ist jedoch der Handlungsbedarf zur Erreichung der Zielwerte des Berichts noch am grössten. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den aktuellen Umsetzungsstand (Stand Juli 2022). Dabei ist zu beachten, dass der Ausbau stark frequentierter Haltestellen priorisiert wurde und im Allgemeinen weiter vorangeschritten ist. Dementsprechend ist der prozentuale Anteil der hindernisfrei reisenden Fahrgäste höher als derjenige der ausgebauten Haltestellen.

Haltestelle	Umsetzungsstand aktuell	Massnahmen bis 2024 gemäss Bericht (2014)
Bahnhöfe	83%	89%
Tramhaltestellen	93%	100%
Bushaltestellen	56%	79%

Die Daten zur Hindernisfreiheit von Fahrzeugen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich liegen bereits seit einigen Jahren vor. Fahrgäste können sich via Fahrplanabfragen auf den digitalen Kanälen über die Hindernisfreiheit von Verbindungen informieren. Für das S-Bahn- und das Tramnetz stellt der ZVV mit seinen Netzplänen «Reisen ohne Hindernisse» Informationen zur Hindernisfreiheit zudem auch in Papierform bereit. Alle Informationen können auch telefonisch beim Kundendienst des ZVV, dem ZVV-Contact, erfragt werden.

Zu Frage 4:

Handlungsbedarf besteht insbesondere im Bereich der Bushaltestellen. Stand Juli 2022 können rund 1000 Bushaltestellen weder autonom noch mit Rampeneinsatz genutzt werden. Ungefähr 600 dieser Haltestellen liegen an Gemeindestrassen und somit in der Zuständigkeit der jeweiligen Standortgemeinden. Über die dort geplanten Massnahmen kann der Regierungsrat keine Auskunft geben. Die übrigen rund 400 nicht

hindernisfreien Bushaltestellen liegen an Staatstrassen und damit in der Zuständigkeit des TBA. Dieses ermittelt bei anstehenden Bauvorhaben an Staatsstrassen standardmässig, ob sich Bushaltestellen im Projektperimeter befinden. Falls dies der Fall ist, werden deren Abmessungen daraufhin geprüft, ob sich mobilitätseingeschränkte Personen autonom im entsprechenden öffentlichen Raum bewegen und die öffentlichen Verkehrsmittel selbstständig benutzen können. Im Zuge ordentlicher Erneuerungen (z. B. Umbauten im Rahmen von Sanierungen oder Erweiterungen) wird die Hindernisfreiheit von Bushaltestellen in der Regel verbessert. Durch den vorgezogenen Umbau einzelner Bushaltestellen, die nicht einmal die Mindestanforderungen (d. h. die Anforderungen für die Benützung mit Hilfestellung durch das Personal) einhalten, wird der hindernisfreie Umbau zusätzlich vorangetrieben. In allen Fällen kommen die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Bushaltestellen von ZVV und Amt für Verkehr (heute Amt für Mobilität) vom 30. April 2018 zum Tragen.

Trotz den Bemühungen der Strasseneigentümer werden bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist gemäss Art. 22 BehiG nicht alle Bushaltestellen hindernisfrei ausgebaut sein. Für die 400 Haltestellen in kantonaler Zuständigkeit bestehen bei ungefähr 70 Haltestellen Projekte für einen Umbau vor Ablauf der Umsetzungsfrist. Für ungefähr 180 weitere Haltestellen sind Projekte mit Umsetzung nach 2023 geplant. Für die bis Ende 2023 nicht hindernisfrei ausgebauten Haltestellen wird derzeit die Ausgestaltung von angemessenen Ersatzmassnahmen geprüft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**